

---

## Informationsbrief Juli & August 2005

- *Wichtige Gesetzesänderungen und Neuerungen im Steuerrecht* -

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

dies ist der aktuelle 2-monatlich erscheinende Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken.

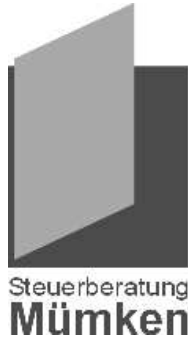
Diesen Info-Brief und weitere aktuelle Informationen können Sie auf unserer **Homepage** aktuell abrufen:

**[www.muemken.de](http://www.muemken.de)**

Wenn Sie keinen Internetzugang benutzen können, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Uepping (Tel. 2707-0), der Ihnen den Artikel dann selbstverständlich zukommen lässt.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen natürlich zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung.

*Auf Seite 2 des Info-Briefes finden Sie unsere Durchwahlen sowie die Bürokernelzeiten unserer Mitarbeiter der Steuerberatung Mümken.*



## ***Mitarbeiter-Übersicht der Steuerberatung Mümken:***

Hauptbüro De-Gasperi-Straße:

Büro-Kernzeiten: 09<sup>00</sup> h bis 12<sup>00</sup> h

14<sup>00</sup> h bis 16<sup>00</sup> h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/2707-0

Fax Nr. 02871/2707-30

### **Herr Mümken**

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-12

### **Herr Telaar**

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-15

### **Herr Westerhoven**

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-11

### **Herr Uepping**

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-13

### **Frau Heinhuis (ehemals Frau Elsinghorst)**

Lohnsachbearbeiterin

Tel.Nr. 2707-16

Arbeitszeiten: Montags-Donnerstags

08<sup>00</sup> h bis 13<sup>00</sup> h

### **Frau Schneider**

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

### **Frau Hellerforth**

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

Zweigstelle Markgrafenstraße:

Büro-Kernzeiten: 08<sup>00</sup> h bis 12<sup>30</sup> h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/23796-40

Fax Nr. 02871/23796-45

### **Frau Würfel**

Steuerberater

Tel.Nr. 23796-41

Arbeitszeiten: Mittwochs-Freitags

08<sup>00</sup> h bis 13<sup>30</sup> h

### **Frau Bühs**

Steuerfachangestellte

Tel.Nr. 23796-42

## **Haben Sie schon eine em@il-Adresse???**

Dann kennen Sie bestimmt die Vorzüge dieser schnellen und unkomplizierten Art der Kommunikation!  
Teilen Sie uns Ihre email-Adresse bitte mit. Sie erhalten sodann den monatlichen Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken noch schneller und aktueller per email zugeschickt:

**Mailen Sie einfach an die folgende email-Adresse mit dem Stichwort „Infobrief“:  
Uepping@muemken.de**

## **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht des Schuldners ein. Die Zinstabelle finden Sie auf unserer Homepage im „**Service-Bereich**“ in regelmäßigen Abständen in unseren Info-Briefen aufgeführt.

## **Kinder: Einbeziehung von Sozialversicherungsbeiträgen des Kindes in den Grenzbetrag ist verfassungswidrig**

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und die sich in Berufsausbildung befinden, werden Kinderfreibeträge gewährt und Kindergeld gezahlt, wenn u. a. die Einkünfte und Bezüge des Kindes 7.680 € (Grenzbetrag) im Jahr nicht übersteigen. Zu den Einkünften zählen auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, wobei nach Ansicht der Finanzgerichte das jeweilige Bruttogehalt (nach Abzug mindestens des Arbeitnehmerpauschbetrags) als Einkünfte zu berücksichtigen war.

Das Bundesverfassungsgericht sieht dies anders. Zur Berechnung der Einkünfte ist in den Fällen, in denen Kinder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, das Bruttogehalt auch um die vom Kind getragenen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Bei der Berechnung des Grenzbetrags ist vom verfügbaren Einkommen auszugehen. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung stehen einem Kind aber nicht zur Verfügung.

Das Gericht begründet die Entscheidung u. a. damit, dass Kinder, die andere Einkünfte oder Bezüge haben, ansonsten bevorteilt werden, weil sie keine Pflichtabgaben zu leisten haben, die diese Einkünfte oder Bezüge mindern.

Hinweis: Eltern, denen bisher die Zahlung von Kindergeld versagt wurde, weil die Kinder zu hohe Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit hatten, sollten umgehend prüfen, ob der Grenzbetrag nach Abzug der auf der Lohnsteuerbescheinigung oder Lohnsteuerkarte bescheinigten Sozialversicherungsbeiträge unterschritten wird. Ist dies der Fall, sollte erneut Kindergeld beantragt werden.

## **Änderungen im Recht der Berufsausbildung**

Am 1.4.2005 sind im Recht der Berufsausbildung u. a. folgende Änderungen in Kraft getreten:

- Teile der Berufsausbildung dürfen nunmehr im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Die Dauer der Ausbildung im Ausland soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.
- Auf Antrag ist dem Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung des Zeugnisses über die Abschlussprüfung zur Verfügung zu stellen.
- Mehrere natürliche und juristische Personen dürfen nunmehr in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken. Dies können z. B. hochspezialisierte Handwerksunternehmen sein, die allein außer Stande sind, dem Auszubildenden das gesamte Spektrum der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die dies aber gemeinsam mit anderen Betrieben in der Region können.
- Die Höchstdauer der Probezeit in einem Ausbildungsverhältnis wurde von drei auf vier Monate erhöht. Diese Verlängerung der möglichen Probezeit um einen Monat wurde eingeführt, weil zu Beginn der Ausbildung zahlreiche zentrale Unterweisungen stattfinden, in denen die Eignung des Auszubildenden nicht abschließend beurteilt werden kann. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- Auf gemeinsamen Antrag von Auszubildendem und Ausbildendem kann die zuständige Stelle die Ausbildungszeit kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Der Antrag kann auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gerichtet werden. Voraussetzung einer solchen Teilzeitausbildung ist ein berechtigtes Interesse. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass ein solches berechtigtes Interesse beispielsweise bei Auszubildenden vorliege, die ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen nahen Anhörigen zu betreuen haben.
- Auf Antrag Auszubildender kann die zuständige Stelle die Ausbildungszeit verlängern, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- Ausbildungsverordnungen können nunmehr vorsehen, dass die Abschlussprüfung in zwei voneinander getrennten Teilen abgehalten wird (sog. gestreckte Abschlussprüfung).
- Die Bedingungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen (sog. Externenzulassung) wurden verändert. Die Mindestzeit, während der eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden muss, wurde auf das Eineinhalbfache der Ausbildungszeit des Ausbildungsberufs, in dem die Prüfung absolviert werden soll, abgesenkt. Außerdem können nunmehr auch Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden, sofern sie in anderen einschlägigen Ausbildungsberufen absolviert werden.

**Den Info-Brief können Sie auch auf unserer Internetseite [www.muemken.de](http://www.muemken.de) abrufen!**

## **Neue Kündigungsfristen bei Altmietverträgen**

Am 1.6.2005 ist das Gesetz über Kündigungsfristen sog. Altmietverträge in Kraft getreten. Danach gilt künftig die durch die Mietrechtsreform des Jahres 2001 eingeführte kurze, dreimonatige Frist für Kündigungen durch den Mieter auch für Altmietverträge, die bis zum 1.9.2001 abgeschlossen worden sind.

Seit der Mietrechtsreform beträgt die Kündigungsfrist für Wohnraum durch den Mieter drei Monate. Abweichungen hiervon zu Lasten des Mieters verbietet das Gesetz. Nur für sog. Altmietverträge, d. h. Verträge, die vor dem 1.9.2001 geschlossen wurden, sah eine Übergangsvorschrift bislang vor, dass längere Kündigungsfristen, die Mieter und Vermieter vertraglich vereinbart hatten, weitergelten. Viele Mieter, deren Formalmietverträge aus der Zeit vor der Mietrechtsreform längere Kündigungsfristen enthielten, konnten sich folglich nicht auf die kürzeren Fristen berufen.

Nunmehr können Mietverträge durch den Mieter mit einer dreimonatigen Frist gekündigt werden, unabhängig davon, wie lange die Mieter bereits in der Wohnung leben.

## **Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten**

Auf Grund der geänderten Besteuerung der Renten nach dem Alterseinkünftegesetz stellt sich die Frage, ob Rentenversicherungsbeiträge weiterhin als Sonderausgaben oder als vorab entstandene Werbungskosten abzugsfähig sind. Dies könnte auch schon für vor dem 1.1.2005 gezahlte Rentenversicherungsbeiträge gelten.

Beim Bundesfinanzhof sind inzwischen mehrere Verfahren anhängig, so dass betroffene Steuerzahler gegen ihre Einkommensteuerbescheide Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen können. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung solche Bescheide zukünftig mit einem Vorläufigkeitsvermerk versieht.

## **Keine Sozialversicherung bei Ferienjobs von Schülern**

Werden Schüler in den Ferien beschäftigt und ist die Dauer der Beschäftigung auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt, so fällt unabhängig von der Höhe des Entgelts keine Sozialversicherung an. Für kurzfristig beschäftigte Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, muss allerdings eine Anmeldung der Beschäftigung entweder im elektronischen Verfahren oder mittels des Vordrucks bei der Bundesknappschaft abgegeben werden. Die Beendigung der Beschäftigung ist nach dem gleichen Verfahren zu erledigen.

Der Arbeitgeber sollte sich außerdem die Lohnsteuerkarte vorlegen lassen.

Wird der Schüler länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr beschäftigt, gelten die Vorschriften für die sog. „Mini-Jobs“. Der Schüler darf außerhalb der vorgenannten Grenzen dann nur bis zu 400 € monatlich verdienen und der Arbeitgeber hat Pauschalbeträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie die pauschale Steuer von insgesamt 25 % an die Bundesknappschaft abzuführen.

Beispiel:

Schüler A arbeitet in den Sommerferien 2005 an 35 Arbeitstagen in einer Firma B. Er erhält dafür 2.800 € als Bruttolohn. Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abzuführen.

Ab dem 1.9.2005 arbeitet er monatlich 30 Stunden in der Firma B und erhält dafür 300 €. Vom 1.9.2005 an sind 25 % Pauschalbeiträge vom Arbeitgeber an die Bundesknappschaft zu entrichten.

## **Berichtigung von Rechnungen für die Umsatzsteuer**

Auf eine Anfrage des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes hat die Oberfinanzdirektion Nürnberg zur umsatzsteuerlich korrekten Berichtigung von Rechnungen Stellung genommen.

Sie unterscheidet dabei zwischen

- der Berichtigung einer Rechnung auf Grund fehlender oder unrichtiger Rechnungsangaben und
- der Berichtigung einer Rechnung zur Korrektur der steuerlichen Bemessungsgrundlage.

Für die erste Kategorie der Berichtigungen wird klar gestellt, dass der Rechnungsempfänger von sich aus den Inhalt der ihm erteilten Rechnung nicht mit rechtlicher Wirkung verändern kann. Solche Berichtigungen können ausschließlich vom Rechnungsersteller vorgenommen werden.

Bei Unstimmigkeiten zwischen Leistendem und Leistungsempfänger, z. B. über die Höhe des geschuldeten Entgelts für die Leistung wegen unterschiedlicher Vorstellungen über das Aufmaß, kann die Berichtigung nach den Vorschriften über die Änderung der Bemessungsgrundlage vorgenommen werden. Das Gleiche gilt, wenn der Leistungsempfänger einseitig eine Kürzung des zu zahlenden Entgelts vornimmt. Der Leistungsempfänger kann sich in solchen Fällen nicht darauf berufen, dass er für Zwecke des Vorsteuerabzugs zwingend eine berichtigte Rechnung benötigt. Der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers bleibt auch bei Meinungsverschiedenheiten unberührt.

## **Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen: Keine Ausnahme mehr**

Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 sind Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen seit dem 1.1.2005 elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dazu wurde das Softwareprogramm ELSTER bereitgestellt. Die Finanzverwaltung wollte zunächst nicht beanstanden, wenn Anmeldungen bis 31. März 2005 noch in Papierform abgegeben wurden. Ab 1. April 2005 sollte nur noch die elektronische Übermittlung zulässig sein. Nach einem Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen konnten Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen weiter in Papierform abgegeben werden, weil das Gesetz nur die Art, nicht aber die Form der Übermittlung vorschreibt. Dieser Erlass ist inzwischen wieder aufgehoben worden.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte die Abgabe auf Papier bis zum 31. Mai 2005 zugelassen. Diese begrenzte Ausnahmeregelung ist nicht verlängert worden.

Das Finanzgericht Hamburg sieht die Übertragung der Steueranmeldungen in elektronischer Form als unbillige Härte an. Die Finanzverwaltung sieht das aber nicht so.

Der Deutsche Steuerberaterverband ist der Ansicht, dass die ausschließlich elektronische Abgabe nicht durch das Gesetz gedeckt ist. Unternehmer, die ihre Steueranmeldungen weiterhin in Papierform abgeben wollen, sollten sich deshalb auf § 150 der Abgabenordnung berufen.

## **Umfang der verdeckten Gewinnausschüttung bei nicht durchgeführter Gehaltsvereinbarung**

Die Rechtsprechung sieht bei Kapitalgesellschaften eine steuerschädliche verdeckte Gewinnausschüttung auch in solchen Fällen, bei denen die Kapitalgesellschaft keinen finanziellen Schaden erleidet. Das ist z. B. der Fall, wenn ein gesellschaftsfremder Vertragspartner sich nach Auffassung der Rechtsprechung auf eine für ihn eventuell ungünstige Vereinbarung nicht eingelassen hätte. Strengere Maßstäbe werden angelegt, wenn es sich bei den Betroffenen um beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer handelt.

Ein Lehrbeispiel dazu ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu einer GmbH, an der zwei Gesellschafter-Geschäftsführer mit jeweils 45 % beteiligt waren. Die Anstellungsverträge enthielten die Bestimmung, dass auf Grund der angespannten Liquiditätslage die Gehälter in den nächsten zwölf Monaten nicht ausgezahlt werden. Das konkrete Gehalt der Geschäftsführer wurde einem Gesellschafterbeschluss überlassen. Ein Gesellschafterbeschluss hatte die Gehaltshöhe festgelegt. Von den Gesellschaftern getätigte „Entnahmen“ wurden einem Verrechnungskonto belastet und in späteren Jahren als Geschäftsführergehalt gebucht.

Das Gericht behandelte die Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung:

- Jeder Gesellschafter-Geschäftsführer hatte alleine keine beherrschende Stellung in der Gesellschaft. Auf Grund der zeit- und inhaltsgleichen getroffenen Vereinbarung mit den Geschäftsführern war jedoch von einer beherrschenden Personengruppe auszugehen. Die Anstellungsverträge waren deshalb nach den für Beherrschungsverhältnisse geltenden Regeln zu würdigen.
- Nach den strengeren Regeln für Beherrschungsverhältnisse waren die Anstellungsverträge steuerlich nicht anzuerkennen, weil die Festlegung der konkreten Gehaltshöhe nicht in den Anstellungsverträgen, sondern nur in Gesellschafterbeschlüssen festgelegt wurde. Die Anstellungsverträge enthielten somit keine klare und eindeutige Feststellung der Gehaltshöhe.
- Die den Gesellschafter-Geschäftsführern zivilrechtlich zustehenden Tätigkeitsvergütungen wurden steuerlich nicht berücksichtigt, weil die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur greift, wenn keine Bestimmung über die Gehaltshöhe getroffen wird. Da in den Gesellschafterbeschlüssen jedoch die Höhe der Gehälter bestimmt wurde, sah das Gericht die zivilrechtlichen Regeln nicht als einschlägig an.

Hinweis: Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer müssen im Voraus festgesetzt werden. Die Zahlung der Bezüge muss laufend erfolgen. Hat die GmbH Liquiditätsprobleme, sollte über eine Herabsetzung der Bezüge nachgedacht werden.

## **Termine August 2005**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.8.2005	15.8.2005 <sup>4</sup>	10.8.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.8.2005	15.8.2005 <sup>4</sup>	10.8.2005
Gewerbsteuer <sup>4</sup>	15.8.2005	18.8.2005	15.8.2005
Grundsteuer <sup>4</sup>	15.8.2005	18.8.2005	15.8.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 16.8. und statt des 18.8. der 19.8.

## Termine September 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %